

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 266/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachen-Anhalt vom 30. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30. März 2006 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht berufsunfähig. Zwar könne er seinen bisherigen Beruf als Kraftfahrer krankheitsbedingt nicht mehr ausüben. Als Angelernter des oberen Bereichs sei er jedoch auf die Tätigkeit des so genannten Pförtners an der Nebenpforte verweisbar, der er nach seinem gesundheitlichen und fachlichen Leistungsvermögen auch noch nachgehen könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger macht geltend, dass derzeit weniger als dreihundert Arbeitsplätze bundesweit für eine einfache Pförtnertätigkeit zur Verfügung stünden, der Arbeitsmarkt (damit) verschlossen sei, und die allgemeine Überprüfung des Vorhandenseins von Tätigkeiten als Pförtner an der Nebenpforte eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung habe. Selbst wenn man in diesem Vortrag eine konkrete Rechtsfrage sehen könnte, wäre die grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht dargetan. Es fehlt nämlich jedenfalls an der Darle-



gung ihrer Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger hat sich nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten auseinander gesetzt und aufgezeigt, dass trotz dieser die von ihm aufgeworfene Frage noch nicht geklärt ist.

- 6 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel ausreichend dargelegt.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargestellt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger rügt eine mangelnde Sachaufklärung iS des § 103 SGG. Insoweit fehlt es bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrages, den er bis zuletzt aufrecht erhalten habe. Der Kläger trägt lediglich vor, das LSG habe die beruflichen Anforderungen an die Tätigkeit eines Pförtners an der Nebenpforte sowie die Existenz einer solchen Verweisungstätigkeit und sein Vermögen, sich die hierfür entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb einer zumutbaren Zeit anzueignen, nicht ausreichend ermittelt. Dass er diesbezüglich Beweisanträge gestellt habe, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 10 Mit den in Rede stehenden und seinen übrigen Ausführungen rügt der Kläger letztlich die inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils. Diese ist aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

